

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen "Motorradverein SACHSENFIGHTERS".
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."

(2)

Sitz des Vereins ist Langenreichenbach.

§ 2 Zweck

Abs. 1)

Der Verein hat den Zweck:

- a) - der Pflege und Förderung des Motorsports
- b) - die Förderung der Jugend sowie junger Erwachsener im Rahmen des Straßenverkehrswesen sowie auf technischem Gebiet (Grundlagen)
- c) - der Vermittlung technischer, rechtlicher sowie sportlicher Erfahrungen an seine Mitglieder und Dritte
- d) - der Förderung des Verständnisses von Verkehrsteilnehmern untereinander sowie der technischen Entwicklung des Kraftfahrtwesens durch die Pflege des Motorsports
- e) - den Zusammenschluss von Personen, welche die ideellen Ziele des Motorsports verfolgen

Abs. 2)

Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen auf technischem sowie straßenverkehrsrechtlichem Gebiet und der Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung verwirklicht. Weiterhin führt der Verein unter Beachtung sportgesetzlicher Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen durch.

Abs. 3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5)

Seinem Zweck entsprechend ist der Verein politisch und konfessionell neutral

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erlangen, die

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- ein sachliches Interesse an den in §2 aufgeführten Zielen hat.

(2)

Über den formlosen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3)

Nach Eintritt in den Verein beginnt für Neumitglieder eine sechsmonatige Probezeit. Es ist vom Neumitglied ein Nachweis über das sachliche Interesse an der Ideologie des Vereins zu erbringen. Dieser Nachweis kann vom Neumitglied durch einen Burn – Out o.ä. in gemeinschaftlicher Runde erbracht werden. Kann dies vom Neumitglied nicht geleistet werden, hat es dem Verein in seiner Probezeit durch die Erfüllung besonderer Aufgaben und Arbeiten den Nachweis des sachlichen Interesses zu erbringen.

(4)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
- aa) durch Streichung, bb) durch Ausschluss

(5)

Ein Ausschluss durch den Vorstand ist möglich, wenn einem Mitglied ein unsoziales, unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen wird. Bei Ausschluss ist die Vereinsuniform beim Vorstand abzugeben.

(6)

In weniger schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand eine Geldbuße verhängen oder eine Rüge aussprechen.

(7)

Vor Anwendung einer in (4), (5) und (6) genannten Disziplinarmaßnahmen ist das Mitglied persönlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung in einem Ausschlussverfahren entscheidet eine durchzuführende Mitgliederbefragung aller stimmberechtigten Mitglieder mit zwei drittel Mehrheit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand. (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2)

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3)

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Der Verein tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder

(3)

Zu jeder Mitgliederversammlung muss der 1. Vorsitzende mindestens eine Woche vor der

Veranstaltung einladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4)

An den Sitzungen des Vereins muss teilgenommen werden außer bei frühestmöglicher Entschuldigung familiärer oder betrieblicher Verhinderung.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen sowie Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

(6)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(7)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes aller drei Jahre,
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Verabschiedung eines Jahreshaushaltes,
- f) Anträge der Mitgliedschaft,
- g) Vortrag des Kassenberichtes,
- h) Neuwahl der Kassenprüfer(Revisionskommission).

§ 8 Protokollführung

(1)

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

(2)

Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3)

Alle Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Beiträge

(1)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages sowie zur einmaligen Entrichtung eines Eintrittsbeitrages (Sweatshirt und Poloshirt) verpflichtet.

(2)

Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar.

(3)

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und zwar :

- durch Überweisung auf das Vereinskonto bis zum 28. Februar des neuen Kalenderjahres
- oder bei der ersten Mitgliederversammlung des neuen Kalenderjahres

(5)

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht in der o.g. Frist, so wird ein Verwarngeld in Höhe von 5 EUR je 30 Kalendertage fällig. Entrichtet das Mitglied diesen Beitrag auch nach mündlicher Mahnung, durch den Vorstand oder den Kassenwart, nicht innerhalb von weiteren drei Monaten, so kann der Vorstand das Mitglied streichen. Die Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aufmerksam machen.

§ 10 Uniformzwang

(1)

Die Uniform des Vereins besteht aus einem marineblauem Sweatshirt und einem marineblauem Poloshirt, bei dem das Vereinslogo auf der Brustseite zu erkennen ist.

(2)

Das Vereinlogo entspricht folgendem Layout:



(3)

Der Uniformzwang besteht nicht zwingend für die Mitgliederversammlung aber für gemeinsam (mind. 4 Mitglieder) besuchte externe Treffen oder Ausfahrten. Ein Uniformzwang kann vom Vorstand für bestimmte Veranstaltungen ausgesprochen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur die ordentliche Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder erforderlich.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

(1)

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.05.2006 einstimmig beschlossen. Sie ist dadurch für alle Mitglieder bindend und rechtsgültig.